

Teilweise bzw. nicht berücksichtigt wird die Stellungnahme von -

- Am Verfahren nicht beteiligt war
- Kampfmittelräumdienst Tauber Delaborierung GmbH
- Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Bau- u. Kunstdenkmalpflege
- Deutsche Bahn, DB Netz AG
- Thüringer Forstamt Heildburg
- Landratsamt Gesundheitsamt
- Bundesagentur für Arbeit
- Regionale Planungsgemeinschaft

#### Teil B

Während der einmonatigen Auslegung des Planentwurfs wurden keine Anregungen von Bürgern vorgebracht.

- Der Bürgermeister wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Das gesamte Abwägungsprotokoll sowie der Nachweis der Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange und Bürger, deren Anregungen nicht oder nur teilweise berücksichtigt wurden, sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung beizufügen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 25 davon anwesend: 23
Ja-Stimmen: 23 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Auf Grund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung (persönliche Beteiligung) haben folgende Mitglieder des Stadtrates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: -

Holger Obst  
Bürgermeister  
Stadt Hildburghausen

Siegel

#### Beschluss-Nr. 184/2015 vom 18.3.2015

#### Beschlussgegenstand:

Beschluss des Durchführungsvertrages zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das "Wohn- und Geschäftshaus Fa. Spring" in den Gemarkungen Wallrabs/Häselrieth

#### Beschluss:

Der Stadtrat beschließt gemäß § 12 Abs. 1 BauGB den Durchführungsvertrag vom 27.03.2014 zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Wohn- und Geschäftshaus Fa. Spring“ in den Gemarkungen Wallrabs/Häselrieth.

einstimmig angenommen ja: 22 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Holger Obst  
Bürgermeister  
Stadt Hildburghausen

Siegel

#### Beschluss-Nr. 185/2015 vom 18.3.2015

#### Beschlussgegenstand:

Beschlussbeschluss über die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Wohn- und Geschäftshaus Fa. Spring" Gem. Wallrabs / Häselrieth

#### Beschluss:

Auf Grund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 sowie § 83 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 18.03.2015 folgende Satzung der Stadt Hildburghausen über die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Wohn- und Geschäftshaus Fa. Spring“ Gem. Wallrabs / Häselrieth, bestehend aus der Planzeichnung (Teil

A) in der Fassung vom März 2015 mit dem Satzungsstext (Teil B), erlassen:

Die Begründung wird gebilligt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung über die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Wohn- und Geschäftshaus Fa. Spring“ Gem. Wallrabs / Häselrieth im Landratsamt anzuzeigen und nach Eingangsbestätigung ortsüblich bekannt zu machen, dabei ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Dienststunden von jedemann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 25 davon anwesend: 22
Ja-Stimmen: 22 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Auf Grund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung (persönliche Beteiligung) haben folgende Mitglieder des Stadtrates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: -

Holger Obst  
Bürgermeister  
Stadt Hildburghausen

Siegel

#### Bekanntmachung der 1. Änderung (Korrektur) der Klarstellungsatzung für die Ortschaft Bürden Stadt Hildburghausen

Inkrafttreten der Satzung

Der Stadtrat hat am 26.02.2015 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung (Korrektur) der Klarstellungsatzung für die Ortschaft Bürden gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Satzung besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) in der Fassung vom Januar 2015.

Mit Schreiben des Landratsamtes, Bauamt-Bauleitplanung, vom 17.03.2015 Az.: Il-60/3/Bl-Kra-038/15 wird gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung die 1. Änderung (Korrektur) der Klarstellungsatzung für die Ortschaft Bürden bestätigt. Die öffentliche Bekanntmachung darf vorgenommen werden.

Die 1. Änderung (Korrektur) der Klarstellungsatzung der Stadt Hildburghausen für die Ortschaft Bürden tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 21 Abs. 3 ThürKO).

Die 1. Änderung (Korrektur) der Klarstellungsatzung für die Ortschaft Bürden kann ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Hildburghausen, Clara-Zetkin-Straße 3, Stadtbauamt, während folgender Zeiten

Montag ..... 8.45 – 12.00 Uhr  
Dienstag ..... 8.45 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr  
Mittwoch ..... 8.45 – 12.00 Uhr  
Donnerstag ..... 8.45 – 12.00 Uhr und 13.00 – 19.00 Uhr  
Freitag ..... 8.45 – 12.00 Uhr

von jedemann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über ihren Inhalt Auskunft erteilt.

Auf die Einhaltung der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB sowie § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird hingewiesen.

Hildburghausen, den 24.03.2015

Holger Obst  
Bürgermeister  
Stadt Hildburghausen

Siegel

#### Beschluss-Nr. 113/2014 vom 18.3.2015

#### Beschlussgegenstand:

Verwaltungskostenersatzung der Stadt Hildburghausen

#### Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Verwaltungskostenersatzung der Stadt Hildburghausen (als Anlage beigefügt).

mehrheitlich angenommen ja: 17 Nein: 0 Enthaltungen: 6

Holger Obst  
Bürgermeister  
Stadt Hildburghausen

Siegel

#### Verwaltungskostenersatzung der Stadt Hildburghausen

Der Stadtrat der Stadt Hildburghausen hat in seiner Sitzung am 18.03.2015 folgende Verwaltungskostenersatzung beschlossen:

Rechtsgrundlage §§ 19 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVw-KostG) in der Fassung der letzten Änderung vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 534).

#### § 1

#### Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

(1) Die Stadt Hildburghausen erhebt aufgrund dieser Verwaltungskostenersatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Das Kostenverzeichnis ist als Anlage unmittelbarer Bestandteil dieser Satzung.

(2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.

(3) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch städtischer Rechtsvorschriften - erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(4) Behörde im Sinne dieser Satzung ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(5) Öffentliche Leistungen sind

1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,

2. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

(6) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die 1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder

2. aufgrund des Verhaltens einer Person oder des von einer Person zu vertretenden Zustands einer Sache im öffentlichen Interesse erbracht werden; bei Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

#### § 2

#### Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

(1) Verwaltungskostenfrei sind

1. a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder  
b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,

2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,

3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen, 4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,

5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,

6. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Unterstützungen

oder Zuwendungen,

7. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses, 8. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden, 9. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksgehens und des Volksentscheids sowie 10. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a WVGÖ.

11. öffentliche Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden

(2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

#### § 3

#### Persönliche Gebührenefreiheit

(1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland sowie die Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,

2. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und

3. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die persönliche Gebührenefreiheit gilt nicht, wenn

1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann, 2. die öffentliche Leistung einen Betrag nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder

3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.

(3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

#### § 4

#### Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird eine Amtshandlung von der Behörde aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, so ist eine Gebühr zu erheben. Die Höhe dieser Gebühr entspricht der für die Amtshandlung vorgesehenen Gebühr. Ist für eine solche Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, beträgt die Gebühr bis zu 2.000,00 €.

In den Fällen der Sätze 2 und 3 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 €. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten hat.

(3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, werden bis zu 75 v.H. der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr erhoben. Erfolgt die Gebührenerrechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, wird keine Gebühr erhoben.

(4) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1 000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.

(5) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

#### § 5

#### Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist die Stadt Hildburghausen.